

Satzung des Vereins für Heimatkunde in Krefeld e. V.

§ 1

Der am 28. 2. 1918 gegründete „Verein für Heimatkunde in Krefeld“ — mit Sitz in Krefeld und dort am 24. 3. 1933 unter Nr. 291 in das Vereinsregister eingetragen — verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins ist, in Krefeld und am Niederrhein

- alle Bestrebungen zu fördern, die auf eine Erforschung des Heimatraumes, insbesondere seiner Geschichte, gerichtet sind;
- die aus diesen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten;
- alle Bemühungen um Stadtbild- und Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz zu unterstützen;
- heimatbewußtes Denken, Sprechen und Handeln zu bewahren und zu wecken;
- die Vielfalt des Lebens in diesem Raum zu dokumentieren.

§ 3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veröffentlichungen, vor allem die vom Verein herausgegebene Zeitschrift „Die Heimat — Krefelder Jahrbuch“;
- Vorträge, Besichtigungen und ähnliche Veranstaltungen,
- Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung Krefelds,
- Mitarbeit in allen Gremien, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sind.

Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Krefelder Stadtarchiv und mit den Krefelder Museen Wert gelegt.

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand kann den Ausschluß von Mitgliedern beschließen.

Über Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Höhe des von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schriftführer, dem Kassenwart, den jeweiligen Schriftleitern der Vereinszeitschrift und zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Dem Vereinsrat gehören an: der Vorstand, der Kulturdezernent der Stadt, der Leiter des Kulturamtes, der Leiter des Stadtarchivs, der Direktor des Museums Burg Linn und einige gewählte Mitglieder.

Vorstands- und Vereinsratswahlen erfolgen jeweils auf 3 Jahre durch die Hauptversammlung. Alle Wahlen erfolgen durch Zuruf; geheime Wahl ist auf Verlangen vorzunehmen.

Der Vereinsrat berät den Vorstand; auf Antrag von drei Mitgliedern muß er einberufen werden, sonst tritt er nach Bedarf zusammen. Der Schriftführer führt über die Beschlüsse des Vorstands und des Vereinsrates Protokoll.

§ 7

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; die alljährliche Hauptversammlung soll in der Regel im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Die Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von 30 Mitgliedern schriftlich beantragt werden.

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen und bestellt jährlich zwei Kassenprüfer. Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

§ 8

Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder dies beschließt; hierbei ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig. Kommt auf diese Weise eine Auflösung nicht zustande, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; bei dieser genügt eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Stadtgeschichtsforschung und Heimatpflege zu verwenden hat.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der heutigen, ordnungsmäßig einberufenen Hauptversammlung einstimmig beschlossen.

Krefeld, den 19. Februar 1983

Dr. Reinhard Feinendegen
1. Vorsitzender